

20.  
Dezember  
2010

---

# Wasserversorgungsverordnung

---

*Die Gemeinderat von Worb,*

gestützt auf Art. 50 ff des Wasserversorgungsreglements vom  
15. November 2010,

*beschliesst:*

## 1 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten  
a Gemeinderat

**Art. 1** Der Gemeinderat legt im Rahmen dieser Verordnung  
fest

- a die einmaligen Gebühren
- b die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren
- c die besonderen Wasserbezüge
- d die Mietgebühr für Wasserzähler.

b Umweltkommission

**Art. 2** Die Umweltkommission stellt dem Gemeinderat Antrag  
über die Höhe der einmaligen und jährlichen Gebühren.

c Bauabteilung

**Art. 3** Die Bauabteilung

- a betreibt, überwacht, unterhält alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und stellt die Zugänglichkeit der Hydranten sicher,
- b legt vorübergehende Einschränkungen der Wasserabgabe fest,
- c erteilt die Wasseranschluss- und Installationsbewilligung.
- d bestimmt die Art und die Lage von Hausanschlussleitung und Absperrschieber,
- e bestimmt die Lage des Wasserzählers,
- f bestimmt die Leitungsabstände von Bauten im Einzelfall,
- g nimmt die Hausinstallation ab,
- h ordnet die Behebung von Mängeln an,
- i bestimmt die Frist für die Anpassung bestehender Anlagen,
- j verfügt eine Wassersperre bei fruchtlos verlaufenden Verfahren,
- k bestimmt die Zeitabstände für Zählerablesung und Rechnungsstellung,
- l legt die Reduktion von Gebühren und Beiträgen bei Härtefällen fest.

## 2 Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem gesamten umbauten Raum (m<sup>3</sup> uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW CHF 100.00

und pro m <sup>3</sup> umbauter Raum uR		
für die ersten	1'000 m <sup>3</sup> uR	CHF 1.15
für die weiteren	2'000 m <sup>3</sup> uR	CHF 0.60
für jeden weitere	m <sup>3</sup> uR	CHF 0.30

<sup>2</sup> Beim Neuanschluss werden in jedem Fall mindestens 10 BW berechnet. Bei einem Neu- und Anbau wird in jedem Fall 100 m<sup>3</sup> uR berechnet.

Einmalige Löschgebühr

**Art. 5** Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 4.

## 3 Jährliche Gebühren

Wiederkehrende Grundgebühr

**Art. 6** <sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrenden Gebühren bestehen aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr.

<sup>2</sup> Bei Wohnbauten wird die Grundgebühr nach Anzahl Zimmer und Wohnung erhoben.

Sie beträgt bei

1 und 1 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF	55.00
2 und 2 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF	55.00
3 und 3 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF	75.00
4 und 4 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF	90.00
5 und 5 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF	120.00
6 und mehr Zimmer	CHF	140.00

<sup>3</sup> Bei Gewerbe-, Industrie- und ausserordentlichen Bauten beträgt die Grundgebühr pro Belastungswert (BW) CHF 3.00.

Löschgebühr

<sup>4</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 5 haben die jeweiligen Eigentümer und Eigentümerinnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes mit einem Pauschalbetrag erhoben.

<sup>5</sup> Die Löschgebühr für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten beträgt pauschal CHF 25.00.

Wiederkehrende  
Verbrauchsgebühr

**Art. 7** Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser wird alljährlich festgelegt.

Besondere  
Wasserbezüge

**Art. 8** <sup>1</sup> Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 und zusätzlich die effektive Wasserverbrauchsgebühr gemäss Art. 7 erhoben.

<sup>2</sup> Für andere vorübergehende Wasserbezüge ab Hydrant wird eine Grundgebühr von CHF 50.00 und zusätzlich die effektive Wasserverbrauchsgebühr gemäss Art. 7 erhoben.

Mietgebühr für  
Wassermähler

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Mietgebühr für den Hauptzähler ist in der Grundgebühr gemäss Artikel 6 enthalten.

<sup>2</sup> Für zusätzliche Zähler beträgt die Mietgebühr 15 % der Anschaffungskosten.

Mehrwertsteuer

**Art. 10** Alle Gebührenansätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer angegeben.

#### **4 Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 11** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Worb, 20. Dezember 2010

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: *Gfeller*  
Der Sekretär: *Reusser*